

BS_APPELLATIONSGERICHT BES.2019.184 vom 7. Mai 2018

BS Appellationsgericht, 2018-05-07, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_BES.2019.184

FR: BS_APPELLATIONSGERICHT BES.2019.184 du 7 mai 2018

IT: BS_APPELLATIONSGERICHT BES.2019.184 del 7 maggio 2018

Erwägungen

E. 1

1.1 Gemäss Art. 393 Abs. 1 lit. a in Verbindung mit Art. 20 Abs. 1 lit. b der Schweizerischen Strafprozessordnung (StPO, SR 312.0) unterliegen Verfügungen und Verfahrenshandlungen der Staatsanwaltschaft der Beschwerde an die Beschwerdeinstanz. Mittels Beschwerde kann gemäss Art. 393 Abs. 2 lit. a StPO Rechtsverweigerung bzw. Rechtsverzögerung gerügt werden. Beschwerdefähig sind diesfalls auch Unterlassungen der Staatsanwaltschaft. Zur Beurteilung zuständig ist das Appellationsgericht als Einzelgericht (§ 88 Abs. 1 in Verbindung mit § 93 Abs. 1 Ziff. 1 des Gerichtsorganisationsgesetzes [GOG, SG 154.100]), das nach Art. 393 Abs. 2 StPO mit freier Kognition urteilt. Die Beschwerde wegen Rechtsverweigerung oder Rechtsverzögerung ist an keine Frist gebunden (Art. 396 Abs. 2 StPO).

1.2 Die Beschwerdeführerin ist als Anzeigstellerin und Mutter ihres verstorbenen Sohnes im Strafverfahren durch die behauptete Rechtsverweigerung (Nichtbefragung der Notärztin) in ihren rechtlich geschützten Interessen verletzt und daher zur Beschwerdeerhebung legitimiert (Art. 382 Abs. 1 StPO). Das Rechtsschutzinteresse an der Feststellung von Verfahrensverzögerungen besteht grundsätzlich bis zum Verfahrensabschluss (BGer 1B_534/2018 vom 4. April 2019 E. 2). Auf die Beschwerde ist demzufolge einzutreten.

E. 2

Auflage, Zürich 2014, Art. 22 N 4). Es gilt zu prüfen, ob die Staatsanwaltschaft vorliegend zum Handeln verpflichtet war und diese Pflicht verletzt hat.

E. 2.2

2.2.1 Eine Pflicht zum Tätigwerden entsteht etwa mit Einreichung einer Strafanzeige (AGE BES.2019.88 vom 23. Juli 2019 E. 2.2.2). Ab diesem Zeitpunkt gilt die Pflicht der Strafverfolgungsbehörde, die Strafanzeige nach Massgabe der anwendbaren Vorschriften zu bearbeiten, bei Bestehen eines genügenden Anfangsverdachts ein Vorverfahren einzuleiten (Art. 300 StPO) und dieses allenfalls auch fortzusetzen (Art. 309 StPO) bzw. die Nichtanhandnahme zu verfügen, wenn feststeht, dass die fraglichen Straftatbestände eindeutig nicht erfüllt sind oder Verfahrenshindernisse bestehen (Art. 310 Abs. 1 lit. a und b StPO; Riedo/Boner, in: Basler Kommentar StPO/JStPO, 2. Auflage 2014, Art. 301 N 18; Riedo/Fiolka, in: Basler Kommentar StPO/JStPO, 2. Auflage 2014, Art. 7 N 1 sowie N 20■23).

2.2.2 Vorliegend war am 7. Mai 2018 zunächst eine Nichtanhandnahmeverfügung seitens der Staatsanwaltschaft ergangen. Das Appellationsgericht hob diese mit Entscheid vom 17. Dezember 2018 auf, und wies die Sache zu weiteren Ermittlungen an die

Staatsanwaltschaft zurück, insbesondere auch zur Befragung der Notärztin, welche Gegenstand der vorliegenden Rechtsverzögerungsbeschwerde bildet. Mit anderen Worten besteht seitens der Staatsanwaltschaft eine Pflicht zum Tätigwerden im Sinne einer Befragung dieser Notärztin.

E. 2.3

2.3.1 Kommt die Staatsanwaltschaft dieser Pflicht zur Sachverhaltsabklärung und allenfalls Strafverfolgung über lange Zeit hinweg nicht nach, so kann dieses Untätigbleiben mittels Rechtsverzögerungsbeschwerde gerügt werden. Dies ist dann der Fall, wenn sie die Sache nicht innerhalb der Zeit behandelt, die nach der Natur der Sache und der Gesamtheit der übrigen Umstände angemessen erscheint (vgl. zu beiden Begriffen Guidon, in: Basler Kommentar StPO/JStPO, 2. Auflage 2014, Art. 396 N 17 [mit weiteren Hinweisen] sowie N 18 mit FN 118; statt vieler: AGE BES.2017.56 vom 27. April 2017 E. 4.1). Was als angemessene Verfahrensdauer zu betrachten ist, ist im Einzelfall vor dem Hintergrund des Anspruchs auf ein gerechtes Verfahren unter Beachtung der spezifischen Sachverhalts- und Verfahrensverhältnisse zu bestimmen. Dabei ist insbesondere auf die Schwierigkeit und Dringlichkeit der Sache sowie auf das Verhalten von Behörden und Parteien abzustellen (BGE 135 I 265 E. 4.4 S. 277, 130 I 269 E. 3.1 S. 273 ■ je mit Hinweisen). Massgebend ist, ob die Strafverfolgungsbehörde bei objektiver Betrachtung des Einzelfalls in der Lage gewesen wäre oder dies hätte sein müssen, das Verfahren oder den Verfahrensabschnitt innert wesentlich kürzerer Zeit abzuschliessen. Dies ist insbesondere in Fällen zu bejahen, in denen die Behörde über mehrere Monate untätig geblieben ist oder durch unnötige Massnahmen Zeit verschwendet hat (Wohlers, in: Donatsch et al. [Hrsg.], Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung, 2. Auflage, Zürich 2014, Art. 5 N 9; AGE BES.2017.79 vom 12. September 2017 E. 2.2, BES.2017.56 vom 27. April 2017 E. 4.1). Beim Entscheid, ob und wann sie eine bestimmte Ermittlungshandlung vornimmt, kommt der Strafverfolgungsbehörde allerdings ein weites Ermessen zu (BGer 1B_55/2017 vom 24. Mai 2017 E. 3.4, mit Hinweisen).

2.3.2 Vorliegend handelt es sich um einen Grenzfall. Der massgebliche Entscheid, mit welchem die Staatsanwaltschaft zur Befragung der Notärztin angewiesen wurde, erging am 17. Dezember 2018. Seither sind knapp zehn Monate verstrichen, was in der Tat eine erhebliche Zeitspanne darstellt. Hinzu kommt, dass die von der Staatsanwaltschaft einzuleitenden Schritte nicht sonderlich komplex erscheinen und dass die Staatsanwaltschaft immer erst auf wiederholtes Ersuchen des Vertreters der Beschwerdeführerin tätig wurde. Allerdings ist der Vernehmlassung der Staatsanwaltschaft zu entnehmen, dass sich diese als Folge des Entscheids des Appellationsgerichts vom 17. Dezember 2019 nicht bloss zu einer Befragung von Frau D____ entschied, sondern den Fall detailliert aufzuarbeiten beabsichtigte. Unter anderem wurde hierzu die Erhebung der Krankengeschichte im Universitätsspital Basel angeordnet und es erging ein Rechtshilfeersuchen nach Deutschland zur Beschaffung der dort erstellten Rettungs- und Krankenakten. Es machte vor diesem Hintergrund durchaus Sinn, zunächst die objektiven Beweise zu erheben, um anschliessend über eine hinreichende Grundlage für die durchzuführende Befragung zu verfügen, die nun auch in absehbarer Zukunft am 21. Oktober 2019 stattfinden wird.

Im Sinne der vorstehenden Erwägungen erscheint die von der Staatsanwaltschaft für die Befragung der Notärztin beanspruchte Zeitdauer noch im Rahmen des Zulässigen. Die Beschwerde ist demzufolge abzuweisen.

E. 3

Bei diesem Verfahrensausgang hätte grundsätzlich die Beschwerdeführerin die Verfahrenskosten zu tragen (Art. 428 Abs. 1 StPO). Da die Interventionen des Vertreters der Beschwerdeführerin jedoch jeweils notwendig waren, wird umständehalber auf die Auferlegung von Kosten verzichtet und der Beschwerdeführerin wird eine Parteientschädigung von CHF 1'500.■ zuzüglich MWST zugesprochen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.